

# Landgericht München I

Az.: 4 O 15589/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Linschmann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.07.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von



■■■■ von einem juristischen Vorgehen gegen die Gegenseite des Vorprozesses nicht abgehalten worden. Dem ■■■■ seien gute Erfolgsaussichten mitgeteilt worden. Hätte eine Beratung stattgefunden, so hätte er von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Der Zeuge habe angestrebt, das Fahrzeug zu behalten und eine Schadensersatzzahlung zu erhalten.

Die Klägerin behauptet, sie habe für den Vorprozess auch Gerichtskosten in Höhe von € 1.035,- und gegnerische Anwaltskosten in Höhe von € 1.954,07 getragen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte hafte gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf Ersatz des Kostenschadens, da sie im Vorprozess einen von Anfang an aussichtslosen Anspruch geltend gemacht habe, ohne den ■■■■ zuvor pflichtgemäß über die fehlenden Erfolgsaussichten belehrt zu haben. Die Rechtsverfolgung im Vorprozess sei von Anfang an aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aussichtslos gewesen. Für die Beklagte habe sich aufgrund des Beschlusses des BGH vom 28.01.2020 (VIII ZR 57/19) aufdrängen müssen, dass ein Anspruch bereits nicht schlüssig dargelegt werden konnte. Der Vortrag sei willkürlich und spekuativ gewesen und habe aus Unterstellungen ohne Tatsachengrundlage bestanden. Einem Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV habe die Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 27.05.2020 (VI ZR 252/19) entgegen gestanden. Die Vorprozessklageschrift sei gänzlich ungeeignet gewesen, um eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB darzulegen und zu beweisen. Hinsichtlich der Verwendung von Thermofenstern sei durch den Beschluss vom 19.01.2021 (VI ZR 433/19) eine sittenwidrige Schädigung abgelehnt worden.

Die Klägerin meint, es greife die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens. Es obliege der Beklagten, die Behauptung der Aussichtslosigkeit im Vorprozess substantiiert zu bestreiten und die Erfolgsaussichten der konkreten Vorprozessklage darzustellen.

Die Klägerin macht aus nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Recht die von ihr bezahlten Kosten als Schaden geltend.

Hilfsweise beruft sich die Klägerin (vgl. Schriftsatz vom 03.03.2025, Seite 8) darauf, die Beklagte habe vor der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2021 zur Klagerücknahme raten müssen. Mit Beschluss des BGH vom 19.01.2021 (VI ZR 433/19) seien die Anforderungen an den Sittenwidrigkeitsnachweis für Abschaltanlagen, die nicht prüfstandsbezogen sind, klargestellt gewesen.

Bei rechtzeitiger Klagerücknahme wären zwei Termingebühren und zwei Gerichtsgebühren zu einem Streitwert von 22.000 Euro erspart geblieben.

Im Termin vom 13.05.2025 erging gegen die Klägerin, für die kein Antrag gestellt wurde, klageabweisendes Versäumnisurteil. Gegen dieses erhob sie mit Schriftsatz vom 28.05.2025, bei Gericht eingegangen am selben Tag, Einspruch.

Die Klägerin beantragt,

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts München vom 13.05.2025 – 4 O 15589/24 wird aufgehoben;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.220,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

Die Beklagte beantragt

Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils.

Sie rügt die fehlende Schlüssigkeit der Klage und verteidigt ihr Vorgehen im Vorprozess.

Die Beklagte ist der Auffassung, keinesfalls sei dieses ohne Erfolgsaussichten gewesen. Der Vortrag der Klägerin sei nicht einmal im Ansatz geeignet, die an eine Aussichtslosigkeit zu stellenden Anforderungen aufzuzeigen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess habe noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Causa Daimler vorgelegen. Vielmehr habe der BGH auf Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden klageabweisende Entscheidungen aufgehoben und die erneuten Verhandlungen veranlasst. Diese Rechtsprechung habe sich bis ins Jahr 2022 fortgesetzt. Hinsichtlich des ebenfalls vorgetragenen Thermofensters sei die Anwendbarkeit von § 826 BGB lange Zeit umstritten gewesen, auch nach dem Urteil des BGH vom 19.01.2021 (VI ZR 4433/19) sei eine Sittenwidrigkeit nicht per se ausgeschlossen gewesen. Auf die Vermutung bera-

tungsrichtigen Verhaltens könne sich die Klägerin nicht berufen.

Sofern die Klägerin hilfsweise vorbringt, dass zumindest vor dem Termin im Vorprozess zur Klagerücknahme hätte geraten werden müsste, beruft sich die Beklagte auf die Einrede der Verjährung.

Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien zur Sach- und Rechtslage sowie zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig, insb. nach Zustellung des Versäumnisurteils am 14.05.2025 form- und fristgerecht eingelegt. Er bleibt jedoch ohne Erfolg, da die zulässige Klage unbegründet ist.

A. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 675 BGB auf Ersatz eines Kostenschadens, da die Beklagte den mit der Klage verfolgten Pflichtenverstoß – die unterlassene Beratung über die fehlenden Erfolgsaussichten im Vorprozess – nicht begangen hat.

I. Im Regressverfahren ist die Klagepartei darlegungs- und ggf. beweisbelastet dafür, dass der Rechtsanwalt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat (§ 280 Abs. 1 BGB) und dass ihm hierauf beruhend ein Vermögensschaden entstanden ist. Dieser Schaden ist festzustellen im Weg eines sog. Gesamtvermögensvergleiches, bei dem die tatsächliche Vermögenslage des Mandantenderjenigen gegenüber gestellt wird, die bestanden hätte, wenn der Anwaltsvertrag pflichtgemäß erfüllt worden wäre.

Anwaltsregress in Bezug auf die Kosten eines verlorenen Rechtsstreits kommt in Betracht, wenn der Anwalt seiner aus dem Anwaltsvertrag resultierenden Beratungsverpflichtung nicht hinreichend nachgekommen ist. Zwar gibt es keine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen. Ziel der anwaltlichen

Rechtsberatung ist es jedoch, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen (BGH Urteil vom 01.03.2007, IX ZR 261/03). Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH Urteil vom 10. Mai 2012, IX ZR 125/10). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (vgl. BGH Urteil vom 8. Januar 2004, IX ZR 30/03).

Die Pflicht zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (BGH Urteil vom 16.09.2021, IX ZR 165/19).

- II. Vorliegend beruft sich die Klägerin maßgeblich darauf, die Beklagte habe den Vorprozesskläger über fehlende Erfolgsaussichten beraten müssen. Dass die Beklagte diesbezüglich nicht beraten hat, ist unstrittig.
- III. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass es einer solchen Beratung vor Einreichung der Klage am 01.08.2020 bedurft hätte. Denn für diesen Zeitpunkt kann – jedenfalls auf Basis des klägerischen Vortrages – nicht von einer Aussichtslosigkeit der Klage ausgegangen werden.

Die Frage der Erfolgsaussichten im Vorprozess kann durch das Regressgericht bereits nicht sicher eingeschätzt werden. Zwar reicht die Klägerin die Klageschrift im Vorprozess ein, jedoch nicht auch weitere Schriftsätze, die es gegeben haben muss, insb. nicht einen Replikschriftsatz. Auch krankt der klägerische Vortrag daran, dass das tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Beklagten im Vorprozess nur auszugsweise angedeutet und allenfalls punktuell, keinesfalls erschöpfend behandelt wird.

Unabhängig hiervon ergibt sich aus der Entwicklung der Rechtsprechung in den Jahren

2020 bis 2022, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess die dortige Rechtsverfolgung nicht aussichtslos war:

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dem im Vorprozess gegenständlichen Motor gab es zum Zeitpunkt der Klageeinreichung (noch) nicht.

Aus den bis zur Klageerhebung ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in sog. Dieselfällen war insgesamt nicht sicher abzuleiten, dass die Klage von vorneherein ohne jegliche Erfolgsaussichten sein werde.

Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW AG mit der Bezeichnung EA 189), datiert vom 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Mit Urteil vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20) vertiefte der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung zur Frage der Sittenwidrigkeit bzw. dem Handeln mit Täuschungsabsicht und bestätigte seine Auffassung, dass der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren.

Damit war jedoch lediglich eine Anspruchs begründung wegen fahrlässiger Schadensverursachung gem. § 823 Abs. 2 BGB wegen dem Einbau eines Thermofensters nicht erfolgversprechend. Offensichtlich war die Begründung der Vorprozessklage und der dortigen Anträge jedoch vielschichtiger aufgestellt. Argumentiert wurde auch mit einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung durch Ausstattung des Motors mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) und mit einer Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung. Diesbezüglich erging – was auch die Klägerin erkennt – erst am 19.01.2021 ein Beschluss des Bundesgerichtshofs (Verfahren VI ZR 433/19) dahingehend, dass allein aufgrund einer unzulässigen Abschalt einrichtung ein Anspruch aus § 826 BGB nicht gestützt werden könne. Die vertiefte Rechtsprechung zu den Motoren OM 651 folgte erst später, z.B. mehrere Hinweisbeschlüsse am 29.09.2021.

Die am 01.08.2020 eingereichte Klage war daher entgegen der Auffassung der Klägerin nicht von Anfang an ohne Aussicht auf Erfolg, so dass eine Beratungspflichtverletzung dahingehend, über die fehlenden Erfolgsaussichten habe aufgeklärt werden müssen, nicht in Betracht kommt.

B. Sofern die Klägerin nebenbei ausführt, die Beklagte habe dem [REDACTED] „gute Erfolgsaussichten“ vorgespiegelt, ist offen geblieben, ob die Klägerin hieraus den Vorwurf allgemein fehlerhafter Beratung ableiten will.

Jedenfalls bleibt auch eine hierauf gestützte Klage – eine Verletzung anwaltlicher Beratungspflicht durch falsche Vorspiegelung guter Erfolgsaussichten - ohne Erfolg, denn der Klägerin gelingt nicht der Nachweis, dass es bei zutreffender Beratung nicht zur Prozessführung und damit nicht zum Anfall der Kosten gekommen wäre.

I. Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann von Bedeutung sein, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält. Die Frage, wie sich der Mandant bei vertragsgerechter Belehrung durch den rechtlichen Berater verhalten hätte, zählt zur haftungsausfüllenden Kausalität, die der Anspruchsteller nach dem Maßstab des § 287 ZPO zu beweisen hat. Zu Gunsten des Anspruchstellers ist jedoch zu vermuten, der Mandant wäre bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen gefolgt, sofern im Falle sachgerechter Aufklärung aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. Eine solche Vermutung kommt hingegen nicht in Betracht, wenn nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte, sondern nach pflichtgemäßer Beratung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht gekommen wären, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich geborgen hätten. Der Tatrichter muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden [REDACTED] [REDACTED] oder eine bereits vorliegende [REDACTED] herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste [REDACTED] sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen (BGH Urteil vom 16.09.2021, RN 35 ff).

Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechts-

verfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen.

Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war, wobei Ausgangspunkt der Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beratung ist. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, vgl. BGH aaO RN 39 f. Fehlt es an einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung der für die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung maßgeblichen Frage, setzt eine zum Eingreifen des Anscheinsbeweises für ein beratungsgerechtes Verhalten des rechtsschutzversicherten Mandanten führende objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung voraus, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen Sicht ex ante in jeder Hinsicht unzweifelhaft war, vgl. BGH Urteil vom 16.05.2024, IX ZR 38/23.

- II. Von der Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens kann vorliegend nicht ausgegangen werden, weil die Klage nicht aussichtslos war. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.
  - III. Einen Beweis dafür, dass der ██████████ Fall einer zutreffenden Beratung über die Erfolgsaussichten von der Klage abgesehen hätte, hat die Klägerin nicht angetreten, insb. den ██████████ nicht als Zeugen benannt. Der Nachweis eines ursächlich auf einer – hier zu unterstellenden – Pflichtverletzung beruhenden Schadens ist somit nicht erbracht.
- C. Ebenfalls abzuweisen ist die hilfsweise erhobene Klage, die auf dem gesonderten Pflichtenverstoß beruht, die Beklagte habe nicht rechtzeitig vor dem Termin im Vorprozess auf eine Klagerücknahme hingewirkt.

Abgesehen davon, dass auch noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart am 15.03.2021 von verbleibenden Erfolgsaussichten auszugehen war, beruft sich die Beklagte diesbezüglich erfolgreich auf die Einrede der Verjährung.

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB begann nach Abschluss des Vorprozesses im Jahr 2021 mit Ablauf des 31.12.2021 zu laufen. Verjährungseintritt war daher am 31.12.2024. Die hiesige Klage konnte die Verjährung nur im Umfang ihres Streitgegenstandes hemmen. Dies waren ausschließlich Verletzungen der Beratungspflicht im Zusammenhang mit der Klageerhebung, nicht auch eine unsachgemäße Prozessführung bzw. die unterlassene Beratung über geänderte Erfolgsaussichten im Lauf des Verfahrens.

Ein etwaiger Schadensersatzanspruch ist damit jedenfalls nicht durchsetzbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO. Der Streitwert ergibt sich aus dem Zahlungsantrag. Eine Hinzurechnung des Wertes des weiteren Streitgegenstandes ist nicht angezeigt, weil der Klagebetrag insgesamt nur einmal gefordert wurde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Linschmann  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 14.08.2025

gez.  
Gottschalk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 14.08.2025

Gottschalk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte